Stadt Steckborn
Stadtrat

PROTOKOLLAUSZUG

Totalrevision BGO Wasser+EW sowie BGO Abwasser: Stellungnahme Preisüberwachung zum Bereich Abwasser vom 13.10.2026 / Entscheid Stadtrat zu den Empfehlungen (Antwort an PUE)

Beschluss-Nr 2026/430

vom 3. November 2026

Aktenzeichen 0.0.1.18 / 2026-196

Sachverhalt

Die Stadt Steckborn hat am 13. Juli 2026 die Unterlagen zur Stellungnahme betreffend der geplanten Änderungen in der Beitrags- und Gebührenordnung im Bereich Abwasser an den Preisüberwacher eingereicht. Der Stadtrat beantragte darin

a) die Änderung des Gebührenmodells (Umstellung der fixen Grundgebühr pro Baute in eine Grundgebühr nach Grösse des Wasserzählers in m^3-Nennbelastung)
   → Die Änderung des Gebührenmodells wird bei den Anschlussgebühren angewandt wie auch bei den wiederkehrenden Gebühren;

b) die Aufteilung des Gebührenertrags in einen grösseren Anteil zugunsten der Grundgebühren und einen kleineren Anteil für die Mengengebühr bei den wiederkehrenden Gebühren;

c) Gebührenerhöhung bei den Anschlussgebühren wie auch bei den wiederkehrenden Gebühren.

Am 13. Oktober 2026 wurde dem Stadtrat die Stellungnahme der Preisüberwachung (PUE) zugestellt. Die Preisüberwachung beantragt gegenüber der Gemeinde folgende Punkte:

1. Das bestehende Grundgebührenmodell sei beizubehalten, da dieses dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip besser Rechnung trägt. Sollte die Gemeinde am Geplanten Grundgebührenmodell festhalten so ist sicherzustellen, dass kein Gebäudetyp über einen überdimensionierten Wasserzähler verfügt.
2. Für die Bemessung der Anschlussgebühren sind die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichung (gegen unten und oben) von den heute gültigen Tarifen für die Mehrheit der Gebäudearten unter 20 % bleibt.

Seestrasse 123
8266 Steckborn
+41 (0)58 346 20 00
www.steckborn.ch

3. Die Gebührenerhöhung soll nicht gleichzeitig mit einem Wechsel des Grundgebührenmodells vorgenommen werden.

Die Preisüberwachung macht die Gemeinde darauf aufmerksam, dass die Stellungnahme des PUE im Entscheid aufzuführen und, falls die Gemeinde dem Antrag nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweisenden Entscheid begründet (Art. 14 Abs. 2 PÜG). Der veröffentlichte Entscheid ist der Preisüberwachung zukommen zu lassen. Nach dessen Erhalt wird die Preisüberwachung seine Stellungnahme auf seiner eigenen Webseite veröffentlichen.

Erwägungen

Die Empfehlungen des Preisüberwachers wurden zusammen mit der Firma swissplan.ch, welche die Stadt in diesem Prozess beraten hat, beurteilt. Nachfolgend wird wie folgt zu den einzelnen Punkten Stellung genommen und entsprechend begründet:

Antrag Preisüberwacher	Stellungnahme Gemeinde
Das bestehende Grundgebührenmodell beizubehalten, da dieses dem Verursacher- und Äquivalenzprinzip besser Rechnung trägt. o Sollte die Gemeinde am geplanten Grundgebührenmodell festhalten so ist sicherzustellen, dass kein Gebäudetyp über einen überdimensionierten Wasserzähler verfügt.	Das vorliegende Modell dient der Vereinheitlichung der Gebührenmodelle. Das vorliegende Modell entspricht den Vorlagen des Branchenverbandes. Um dem Verursacherprinzip noch gerechter zu werden, sowie der Empfehlung des Preisüberwachers nachzukommen, wird die neue Grundgebühr Schmutzwasser auf Basis der Zählergrösse mit einer zusätzlichen Gebühr pro Wohnung gekoppelt. Die Anpassung des Gebührenmodell hat somit nur geringfügige Auswirkungen auf die einzelnen Liegenschaften. Die Zählergrössen im Verhältnis zum Gebäudetyp sind überprüft worden. Es wurden keine auffälligen Abweichungen festgestellt. Eine Neubeurteilung der Wasserzählergrösse durch den Wasserbezüger ist in begründeten Fällen jederzeit möglich. Es ist geplant, dass der Rechnungsempfänger über die Möglichkeit der Neubeurteilung proaktiv informiert wird.
Für die Bemessung der Anschlussgebühren die neuen Werte so festzulegen, dass die Abweichungen (gegen unten und oben) von den heute gültigen Tarifen für die Mehrheit der Gebührenarten unter 20% bleibt.	Es wird an der geplanten Anpassung der Anschlussgebühren festgehalten, jedoch wird die Aufteilung der Anschlussgebühr Schutzabwasser in eine tiefere Anschlussgebühr nach Trinkwasserzählergrösse und einem Zuschlag pro weiterer Wohn- oder Gewerbeeinheiten dem Tarif besser Rechnung getragen. Die Anschlussgebühren sind in der Vergangenheit zu tief bemessen gewesen. Die Ansätze sind seit 2008 unverändert, obwohl der Baukostenindex seither um 18.6 Punkte (bis April 2025) gestiegen ist. Beim Vergleich der geplanten neuen Ansätze mit den heute geltenden, teuerungsbereinigten Ansätzen, resultieren für einzelne Liegenschaften tiefere Anschlussgebühren, für andere höhere. Die Veränderungen liegen für die meisten «normal ausgenutzten» Liegenschaften zwischen +/- 20 %. Grössere Abweichungen lassen sich bei einem Modellwechsel aber nicht vermeiden.

Die Gebührenerhöhung nicht gleichzeitig mit einem Wechsel des Grundgebührenmodells vorzunehmen.	Bei der per 01. Januar 2027 geplanten Gebührenmodellumstellung wird auf eine Gebührenanpassung bei den wiederkehrenden Gebühren auf den gleichen Zeitpunkt verzichtet. Der Empfehlung des Preisüberwacher wird nachgekommen.

Beschluss

1. Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Preisüberwachers vom 13. Oktober 2026 zum Bereich Abwasser zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat beschliesst:

   a) beim Gebührengrundmodell wird die Grundgebühr für Schmutzabwasser - berechnet nach der Wasserzählergrösse - gesenkt und dafür ein Zuschlag pro weitere Wohn-, Gewerbe- und Industrieeinheit erhoben. Dies wird bei den wiederkehrenden Gebühren wie auch bei den Anschlussgebühren umgesetzt;

   b) des Weiteren wird für unbewohnte Kleinbauten eine reduzierte Anschlussgebühr eingeführt;

   c) auf eine Erhöhung bei den wiederkehrenden Gebühren per 01. Januar 2027 wird verzichtet;

   d) Der Stadtrat beschliesst, die revidierte Beitrags- und Gebührenordnung inkl. die nachfolgend vorgeschlagener Anschlussgebühren Abwasser dem Souverän an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2026 zur Genehmigung zu unterbreiten:

Abwasser

a) Schmutzabwasser

Pro m^3 max. Nennbelastung des Trinkwasserzählers (Q4) CHF 700.00

Wasserzählertyp	Max. Belastung (Q4 m^3/h)	Betrag in CHF
DN20	5	3'500.00
DN25	7	4'900.00
DN32	10	7'000.00
DN40	20	14'000.00
DN50	31	21'700.00
DN65	120	84'000.00
Weitere Zähler gemäss Angaben des Herstellers		

– Zuschlag
  für jede weitere Wohn-, Gewerbe- und Industrieeinheit, die an die Kanalisation angeschlossen ist CHF 1'500.00

Reduzierte Anschlussgebühr für unbewohnte Kleinbaute (z. B. Garage, Schrebergarten, etc.), sofern sie an die Kanalisation angeschlossen ist und einen eigenen Wasseranschluss besitzt CHF 1'500.00

b) Regenabwasser

Pro m^2-Fläche, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen und entwässert wird CHF 25.00

3. Der Stadtrat beschliesst, die wiederkehrenden Gebühren im Bereich Abwasser, für dessen Festsetzung er gemäss Art. 32 Abs. 1 lit. h GO zuständig ist, wie folgt zu verabschieden und den Souverän an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2026, zu informieren:

Abwasser

a) Grundgebühr pro Jahr

bei Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten - bestehend aus zwei Komponenten:

1. Grundgebühr für Schmutzabwasser

   Pro m^3 Nennbelastung des Trinkwasserzählers (inkl. erster Wohnungs-, Gewerbe- oder Industrieeinheit) CHF 40.00

Wasserzählertyp	Max. Belastung (Q4 m^3/h)	Betrag in CHF
DN20	5	200.00
DN25	7	280.00
DN32	10	400.00
DN40	20	800.00
DN50	31	1'240.00
DN65	120	4'800.00

   - Zuschlag für jede weitere Wohneinheit CHF 88.00
   - Zuschlag für weitere gewerblich oder industriell genutzte Einheiten CHF 88.00

2. Grundgebühr Regenwasser

Gestaffelte Pauschale nach Gebäudegrundfläche	Betrag in CHF
bis 100 m^2	75.00
101 bis 150 m^2	112.50
151 bis 200 m^2	150.00
201 bis 300 m^2	225.00
301 bis 500 m^2	375.00
ab 501 m^2 versiegelte Fläche x Faktor 0.85 x Beitrag/m^2	0.75/m^2

b) Mengengebühr

- für häusliches Abwasser
  pro m^3 Frischwasserbezug CHF 1.90
- für Abwasser von Gewerbe und Industrie
  pro m^3 Frischwasserbezug x Gewichtungsfaktor auf Preisbasis des häuslichen Abwassers

4. Der Stadtrat beauftragt die Stadtkanzlei, die Preisüberwachung über diesen Entscheid zu informieren mittels Protokollauszug.
5. Die Stadtkanzlei wird zudem beauftragt, die BGO und den Anhang digital schnellstmöglich zu veröffentlichen und die Bevölkerung über den Bezug des Reglements für die bevorstehende Gemeindeversammlung entsprechend zu informieren. Sie ist verantwortlich für den Druck der entsprechenden Exemplare.
6. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass der Beschluss über die Inkraftsetzung erst nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und unter Vorliegen der Genehmigung der BGO durch das Amt für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau im Stadtrat traktandiert wird.

Mitteilung

- Ressortleiter Wirtschaft und Umwelt
- Technische Betriebe
- Werkadministration
- Stadtkanzlei

Für die Richtigkeit:

STADT STECKBORN
STADTRAT

Moritz Eggenberger
Stadtpräsident

Manuela Senn
Stadtschreiberin